

Helga Rattay und Wolfgang Raczek

TÄTER-OPFER-AUSGLEICH IN BRAUNSCHWEIG

Zur Akzeptanz des TOA durch die Beteiligten:
Eine Interviewstudie

1990

Inhalt	Seite
1. Problemstellung	2
2. Methode	3
2.1 Interview	3
2.2 Datenerhebung	3
2.3 Auswertung	4
3. Falldarstellungen	5
4. Ergebnisse der Untersuchung	8
4.1 Vorbedingungen für das TOA-Gespräch	8
4.1.1 Bewertung der Tat und der Tatfolgen	8
4.1.2 Motive und Ziele der Anzeigeerstattung	10
4.1.3 Bereitschaft zur Teilnahme am TOA-Gespräch	11
4.2 Beurteilung des konkret geführten TOA-Gesprächs	13
4.2.1 Atmosphäre, Inhalte und Ergebnisse	13
4.2.2 Funktion und Verhalten des Jugendgerichtshelfers	15
4.2.3 Täter-Opfer-Ausgleich als Teil justitieller Reaktionen	16
4.3 Beurteilung von TOA-Gesprächen im allgemeinen	18
4.3.1 Darstellung der antizipierten Effekte	18
4.3.2 Anwendungsbereich der Maßnahme	20
5. Zusammenfassung	22
6. Literatur	24
Anhang	25

Vermittlers), die antizipierten Effekte sowie der Anwendungsbereich dargestellt. Daran schließt sich eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse an.

2. Methode

2.1 Interview²

Zur Erfassung eines möglichst breiten Spektrums von Einflußfaktoren auf die subjektive Beurteilung des Täter-Opfer-Ausgleichs wurden mit den Tätern und Geschädigten halbstandardisierte Einzelinterviews geführt. Der Inhalt der Interviews war durch einen Befragungsleitfaden (s. Anhang) vorgegeben, der Fragen zu folgenden Sachverhalten beinhaltet: Beziehung zwischen Täter und Opfer; subjektive Beurteilung des situativen Kontextes; Verlauf und Folgen der Tat; Motivation der Anzeigeerstattung; Bedingungen für die Anbahnung des Ausgleichsgesprächs; Beurteilung des durchgeführten TOA-Gesprächs; Täter-Opfer-Ausgleich im Kontext justitieller Reaktionen.

2.2 Datenerhebung

Zielgruppe dieser Untersuchung war die Gesamtheit aller Täter und Opfer, die von Januar 1988 bis Januar 1989 an einem TOA-Gespräch unter Beteiligung der Jugendgerichtshilfe Braunschweig teilgenommen hatten. Die Begrenzung auf den Zeitraum eines Jahres war erforderlich, da mit zunehmendem Abstand zwischen TOA-Gespräch und Interviewtermin zum einen mit einer sinkenden Teilnahmebereitschaft der TOA-Beteiligten, zum anderen mit erheblichen Erinnerungsverzerrungen und Gedächtnislücken zu rechnen ist. Darüber hinaus war die Berücksichtigung weiter zurückliegender TOA-Gespräche aufgrund der konzeptionellen Änderung der Begleitforschung (vgl. Bilsky 1989) nicht möglich. Für die Untersuchung kamen insgesamt 14 TOA-Gespräche mit 16 Tätern und 14 Geschädigten in Betracht.³

Die TOA-Teilnehmer wurden zunächst schriftlich gebeten, an dem Interview teilzunehmen. Danach wurde mit ihnen, soweit möglich, telefonisch Kontakt aufgenommen; andernfalls wurden die Teilnehmer ein zweites Mal angeschrieben und um die Rücksendung einer beigefügten Antwortkarte gebeten. Die Interviews wurden nach Absprache in der Wohnung

² Alle Interviews wurden von Helga Rattay geführt.

³ In dem untersuchten Zeitraum wurden 25 TOA-Maßnahmen registriert (vgl. Pelster 1990). Die Differenz zur Zahl der Interviews in der vorliegenden Untersuchung hat zwei Ursachen:
 1) Die Zählweise bei der Analyse der TOA-Fragebögen bezieht sich auf TOA-Gespräche pro Täter und Anklage. In der vorliegenden Untersuchung wurden jedoch nur die durchgeführten Gespräche berücksichtigt, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Täter bzw. Geschädigten.
 2) In einigen Fällen waren die Namen oder Adressen der TOA-Teilnehmer nicht zu recherchieren, in einem Fall hatten die Beteiligten bereits in der ersten Phase der Begleitforschung ein Interview abgelehnt, einige Geschädigte wohnten weit entfernt und einige Täter verbüßten eine Haftstrafe. Diese Fälle wurden nicht in die vorliegende Untersuchung einbezogen.

1. Problemstellung

Seit der Einrichtung des ersten Modellversuchs an der Jugendgerichtshilfe in Braunschweig entwickelte sich der "Täter-Opfer-Ausgleich" (TOA) in den vergangenen Jahren zu einer vieldiskutierten und unter unterschiedlichsten Bedingungen implementierten Maßnahme, die den Versuch darstellt, "den durch die Straftat entstandenen Druck zu verringern" (Dölling 1987, S. 165).

Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet den Betroffenen die Möglichkeit, eine ihren persönlichen Vorstellungen und Bedürfnissen angemessene Regulierung des zugrundeliegenden Konflikts mit Unterstützung eines Vermittlers durchzuführen. Eine "gelungene interpersonelle Konfliktverarbeitung" ist, so Rössner (1989, S. 22), "eine strafrechtsunabhängige normale Strategie zur Vermeidung staatlichen Eingreifens". Der Aspekt der Reprivatisierung des Konflikts unterscheidet den TOA von anderen Formen der Reaktion auf (Jugend-)Kriminalität. Es ist daher naheliegend, die subjektiven Erfahrungen der Teilnehmer mit einem Ausgleichsgespräch in die Evaluation dieser Maßnahme einzubeziehen, um daraus mögliche Folgerungen für die "TOA-Alltagspraxis" herleiten zu können.

Im Rahmen der insgesamt vier Teilstudien umfassenden Begleitforschung des Braunschweiger Modellversuchs wurde die hier dargestellte Interviewstudie durchgeführt. Sie richtete sich direkt an Täter und Geschädigten, die an einem institutionellen TOA-Gespräch teilgenommen hatten, d.h. an einem Gespräch, an dem ein Jugendgerichtshelfer¹ als Vermittler beteiligt war.

Ziel der Untersuchung ist, Aufschluß über die Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs durch die Betroffenen zu erhalten. Darin eingeschlossen sind die Fragen nach der Bewertung der zugrundeliegenden Straftat sowie der persönlichen, sozialen und justitiellen Folgen der Tat durch Täter und Geschädigten.

Die vorliegende Studie erhebt nicht den Anspruch auf Repräsentativität, sondern hat vielmehr rein deskriptiven Charakter. Sie versucht neben der subjektiven Beurteilung der Maßnahme und der Akzeptanz durch die Beteiligten auch fallübergreifende Zusammenhänge aufzuzeigen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können Anregungen für die TOA-Durchführung und Anstöße für weitergehende Forschungsarbeiten geben.

Zunächst wird ein Überblick über die methodische Vorgehensweise, Auswahl und Auswertung der verbalen Daten (Interviews) gegeben. Daran schließen sich die einzelnen Falldarstellungen an. Im Hauptteil der Berichts werden die Vorbedingungen für die Aufnahme des TOA-Gesprächs (Tat und Tatfolgen, Anzeigeerstattung, Motivation zur Teilnahme), seine Beurteilung (Inhalte und Atmosphäre, TOA als Teil justitieller Reaktionen, Verhalten des

¹ In der folgenden Darstellung wurde nicht zwischen Jugendgerichtshelfer und Jugendgerichtshelferin unterschieden.

des jeweiligen Gesprächspartners oder im Büro der Interviewerin durchgeführt. Die Interviewteilnehmer wurden jeweils einzeln befragt.

4 Täter und 7 Geschädigte aus 7 institutionellen TOA-Gesprächen und zusätzlich einem privaten⁴ (ohne Beteiligung der Jugendgerichtshilfe geführten TOA-Gespräch) haben sich schließlich zu einem Interview bereit erklärt. Nur in zwei von insgesamt acht in die Untersuchung einbezogenen Fällen konnten sowohl Täter als auch Geschädigte zur Akzeptanz bzw. Nicht-Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs befragt werden.

Die Gründe für die geringe Teilnahmequote waren vielfältig: Viele der Angesprochenen waren telefonisch nicht erreichbar und reagierten nicht auf das Anschreiben. Einige sandten die dem Anschreiben beigelegte Antwortkarte zurück, lehnten jedoch ein Gespräch ohne Angabe von Gründen ab. In einigen Fällen stellte sich nach dem ersten Kontaktversuch heraus, daß die angegebene Adresse falsch oder veraltet war. Einige der Angesprochenen hatten keine Zeit, um an einem Interview teilzunehmen, andere wollten mit dem Geschehen nicht noch einmal konfrontiert werden. Sie wollten nicht mehr daran erinnert werden oder stuften die Tat als Bagatelle ein, für die sie nicht nochmals Zeit aufzuwenden bereit waren.

2.3 Auswertung

Das vollständige Transkriptmaterial der Interviews bildete die Grundlage für die Auswertung. Die Aussagen der Interviewteilnehmer - auch Spontanäußerungen - wurden inhaltlich den Fragestellungen des Interviewleitfadens zugeordnet. Die Auswertung konzentrierte sich dabei auf folgende 10 Leitfragen:

- 1) Was für eine Tat liegt dem TOA zugrunde und wie wird diese von den Beteiligten beurteilt?
- 2) Welches waren die Gründe der Geschädigten, Anzeige zu erstatten und welche Folgen hatte die Anzeigerstattung?
- 3) Wie wurden die Gesprächspartner über den TOA informiert und welches waren ihre Gründe für die Teilnahme?
- 4) Wo fand der TOA statt, wer hat daran teilgenommen und wie lange lag zu diesem Zeitpunkt die Tat zurück?
- 5) Welchen Einfluß hatten die JGH-Mitarbeiter auf Zustandekommen und Verlauf des TOA?
- 6) Welches waren die Inhalte des Gesprächs?
- 7) Wie wurde die Atmosphäre im Verlauf des Gesprächs beurteilt?
- 8) Welche Ergebnisse wurden beim TOA erzielt und wie wurden sie von den Gesprächspartnern beurteilt?
- 9) Wie wurde das Gesamt aller auf den Täter und die Tat bezogenen Maßnahmen beurteilt?

⁴ Erst im Verlauf des Interviews mit dem Geschädigten wurde deutlich, daß in diesem Fall kein institutioneller, sondern ausschließlich ein privater TOA durchgeführt wurde.

- 10) Welche Effekte wurden mit dem TOA assoziiert und wie definieren die Gesprächsteilnehmer den Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs?

Im Anschluß an die Interviews wurden zusätzlich die staatsanwaltschaftlichen Akten durchgesehen. Ein Vergleich der dort dokumentierten Zeugenaussagen, Einlassungen, gegebenenfalls Urteilsbegründungen und JGH-Berichte mit den Interviewaussagen ermöglichte die Vervollständigung der für den Einzelfall relevanten zugänglichen Daten.

Die Auswertung der Interviews erfolgte in zwei Schritten: Zunächst wurden die Aussagen der Interviewteilnehmer jeweils getrennt ausgewertet; im anschließenden zweiten Schritt wurde dann versucht, fallübergreifende Vergleiche durchzuführen.

3. Falldarstellungen

Fall 1: Sachbeschädigung

Der polnische Täter (18 Jahre alt) beschädigte volltrunken den Außenspiegel eines PKWs. Er wurde von dem durch einen Zeugen herbeigerufenen Geschädigten und dessen polnischer Ehefrau sofort zur Rede gestellt. Der Täter zeigte sich jedoch uneinsichtig und beschimpfte die Ehefrau. Ein privater Schlichtungsversuch, etwa 2 Wochen nach der Tat, scheiterte an der Ehefrau des Geschädigten, die nicht zu einer gütlichen Einigung bereit war. Nach erfolgtem TOA zog der Geschädigte die Anzeige wegen Beleidigung zurück und verzichtete unter der Voraussetzung der Schadenswiedergutmachung auf die Stellung eines Strafantrages wegen Sachbeschädigung. Der Sachschaden betrug 50,- DM.

Das Verfahren wurde nach erfolgtem TOA mittels staatsanwaltschaftlicher Verfügung ohne Auflagen eingestellt.

An dem Interview nahm der Täter teil.

Fall 2: Schülerstreit

Zwischen einem 16jährigen türkischen und einem 18jährigen deutschen Jugendlichen kam es auf dem Flur einer berufsbildenden Schule zu einer "Rempelei". Der deutsche Jugendliche hatte den Zusammenprall vorausgesehen, verhinderte ihn jedoch nicht, sondern nahm ihn zum Anlaß, den türkischen Jugendlichen verbal zu provozieren. Es entwickelte sich eine Schlägerei, bei der der deutsche Jugendliche zu Boden ging und den Fuß des türkischen Jugendlichen festhielt. Bei dem Versuch, seinen Fuß aus der Umklammerung zu lösen, trat der türkische Jugendliche dem deutschen Jugendlichen ins Gesicht. Für den deutschen Jugendlichen hatte dieses einen Jochbeinbruch mit anschließender Operation und vierwöchiger, stationärer Behandlung zur Folge.

Auf Anraten der Eltern des Täters erfolgte ein Ausgleichsgespräch ohne die Mitwirkung eines JGH-Mitarbeiters (s. 2.2). In der Hauptverhandlung erhielt der Täter wegen fahrlässiger Körperverletzung eine Verwarnung und eine Arbeitsauflage zur Zahlung eines Schmerzensgeldes an den Geschädigten.

An dem Interview nahm der Geschädigte teil.

Fall 3: PKW-Aufbruch

Die beiden Täter (16- und 18jährige Schüler) brachen leicht angetrunken die Antenne eines PKWs ab und mit dieser anschließend einen Firmen-PKW auf, in dem sie Fotoapparate vermuteten. Das Diebesgut brachten sie im Keller eines der Täter unter. Die für sie nicht brauchbaren, aus dem Wagen entwendeten Kopierer-Ersatzteile und Werkzeuge warfen sie fort. Da die beiden Täter mit ihrer Ausbeute nicht zufrieden waren, durchwühlten sie das Firmenauto daraufhin nochmals. Dabei wurden beide von den Geschädigten gestellt.

Es erfolgte ein TOA-Gespräch mit den beiden Tätern und dem geschädigten Benutzer des Firmen-PKWs im Beisein eines JGH-Mitarbeiters. In der Hauptverhandlung wurden beide Täter wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in besonders schwerem Fall zu einem Freizeitarrest und einer der Täter zusätzlich zu einer Gruppenbetreuung durch die JGH verurteilt.

An dem Interview nahm der Fahrer des Firmen-PKWs teil.

Fall 4: Kellereinbruch

Zwei Schüler (14 und 16 Jahre alt) nutzten regelmäßig einen Nachbarkeller der Geschädigten zum Basteln. Sie verschafften sich durch Entfernen einer Latte mehrfach Zugang zum Keller der Geschädigten und entwendeten mehrere Weinflaschen, die sie vor der Tür des Wohnhauses austranken. Dabei wurden sie von der Geschädigten und einer anderen Hausbewohnerin beobachtet.

An dem TOA-Gespräch nahmen beide Täter, die Geschädigte und ein JGH-Mitarbeiter teil. Nach der Zahlung einer Entschädigung nahm die Geschädigte im Anschluß an das TOA-Gespräch ihre Anzeige zurück.

Zu einem Interview waren sowohl die Geschädigte als auch beide Täter bereit.

Fall 5: Campingschlägerei

Die Täter (17 und 19 Jahre alt) sowie der Geschädigte (Schüler, 14 Jahre) zelteten mit ihrer jeweiligen Clique auf aneinandergrenzendem Gelände. Die Täter hatten den Geschädigten um Bier gebeten, jedoch keines erhalten. Einige Zeit darauf kam es zu einem Streit zwischen dem Schüler und den Heranwachsenden, bei dem sich einer der Täter durch eine Machete in der Hand des 14jährigen bedroht fühlte und diesem Schläge ankündigte. Einige Stunden danach kam es zu der angekündigten Schlägerei. Zu dieser Zeit waren die Täter stark angetrunken. Der Geschädigte konnte ohne Probleme fliehen. Seine Verletzungen waren unerheblich. Eine Entschuldigung von einem der Täter wurde von dem Geschädigten nicht angenommen. Dies führte zu einer Wiederaufnahme der bereits eingestellten polizeilichen Ermittlungen (Angaben in der Akte).

Auf Initiative der JGH kam es zu einem TOA-Gespräch zwischen dem Geschädigten und dem 17jährigen Täter. In der Hauptverhandlung wurden beide Täter wegen gefährlicher Körperverletzung ermahnt und zu einer Geldauflage von je 800,- DM verurteilt.

An dem Interview nahm der Geschädigte teil.

Fall 6: Gruppenkonflikt

Der Geschädigte (16 Jahre) besuchte mit Freunden eine Diskothek. Einer seiner Freunde kannte einen der Täter (16 Jahre), mit dem er bereits zuvor mehrfach wegen seiner ebenfalls anwesenden Freundin in Streit geraten war. Die Gruppe um den Geschädigten verließ die Diskothek, um eine Auseinandersetzung zu vermeiden. Der Geschädigte wurde als einziger aus seiner Gruppe von den Tätern eingeholt und erhielt vom oben genannten Täter Tritte, von einem anderen Schläge ins Gesicht. Die Täter waren stark alkoholisiert. Die Schlägerei konnte erst durch das Eingreifen eines Zeugen beendet werden. Der Geschädigte mußte sich anschließend wegen eines Nasenbeinbruchs, einer Jochbeinprellung und einer aufgeschlagenen Lippe in ambulante Behandlung begeben.

Zu dem TOA-Gespräch erschien der 16jährige Täter sowie der Geschädigte. Der 16jährige erhielt in der Hauptverhandlung 2 Freizeitarreste und 9 Monate Einzelbetreuung durch die JGH (Einbeziehung einer weiteren Straftat), der zweite Täter erhielt einen Freizeitarrest. An dem Interview nahm der Geschädigte teil.

Fall 7: Eifersuchtstat

Der Täter (18 Jahre) traf nach einem vorangegangenen Streit mit seiner Freundin diese zufällig in einer Diskothek wieder. Dort unterhielt sie sich mit den Geschädigten. Der Täter schlug aus Eifersucht und unter Alkoholeinfluß unvermittelt auf die beiden Geschädigten (Heranwachsende, 21 Jahre; Heranwachsender, 19 Jahre) ein, die er für männliche Heranwachsende hielt. Die sich vor der Diskothek fortsetzende Schlägerei wurde erst durch den Hinweis beendet, daß es sich bei einem der Geschädigten um ein Mädchen handelt.

Beide Geschädigten hatten langanhaltende schmerzhafte Verletzungen erlitten: Verlust von 6 Zähnen und eine aufgerissene Lippe (Mädchen); stark geschwollenes Auge und Riß in der Hornhaut (Heranwachsender).

Die Heranwachsende und der Täter nahmen an dem von der JGH initiierten TOA-Gespräch teil. In der Hauptverhandlung erhielt der Täter wegen vorsätzlicher Körperverletzung eine Jugendstrafe zur Bewährung auf 2 Jahre.

Zu einem Interview waren sowohl beide Geschädigten als auch der Täter bereit.

Fall 8: Nachbarschaftskonflikt

Der Geschädigte (8jähriger Schüler) imitierte und provozierte die Täterin (20 Jahre); beide kannten sich bereits seit längerer Zeit. Die Heranwachsende forderte den Schüler auf, seine Provokationen einzustellen. Da dies nicht geschah, versetzte sie ihm einen Tritt gegen das Bein. Die Verletzung war unerheblich.

Die Mutter des Schülers suchte unmittelbar nach der Tat ein Gespräch mit der Täterin. Da dieses erfolglos war, erstattete sie Anzeige.

An dem TOA-Gespräch nahmen neben der Mutter des Schülers und der Täterin auch Angehörige dieser teil. Anwesend war neben einem JGH-Mitarbeiter auch eine JGH-Praktikantin.

Das Strafverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft nach Zahlung einer Geldbuße von 50,- DM an den Kinderschutzbund eingestellt.

An dem Interview nahm die Mutter des Schülers teil.

4. Ergebnisse der Untersuchung

Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf der subjektiven Bewertung und Akzeptanz der Maßnahme Täter-Opfer-Ausgleich sowie der sie beeinflussenden Variablen. Es ist zu beachten, daß es zwei unterschiedliche Bewertungsebenen gibt: die subjektive Bewertung durch die Teilnehmer (Täter und Geschädigte) am TOA-Gespräch und die Bewertung der Teilnehmeraussagen durch die Autoren.

Die an den 10 Leitfragen des Interviews (s. oben) orientierte Aufbereitung der Ergebnisse gliedert sich in drei Bereiche:

- 1) Vorbedingungen für das TOA-Gespräch: Faktoren, die den Konfliktverlauf, die Anzeigeerstattung und die Bereitschaft zum TOA beeinflusst haben.
- 2) Beurteilung des konkret geführten TOA-Gesprächs: Zusammenfassung aller Einflußfaktoren, die zur Beurteilung des TOA-Gesprächs sowie dessen Einbettung in das Gesamt der justitiellen Reaktionen beitragen.
- 3) Beurteilung von TOA-Gesprächen im allgemeinen: Darstellung der antizipierten Effekte und des Anwendungsbereichs der Maßnahme.

4.1 Vorbedingungen für das TOA-Gespräch

Zunächst werden diejenigen Ergebnisse der Untersuchung dargestellt, die über folgende Inhalte Aufschluß geben: (1) Bewertung der Tat und der Tatfolgen, (2) Motive und Ziele der Anzeigeerstattung, (3) Bereitschaft zur Teilnahme am TOA-Gespräch.

4.1.1 Bewertung der Tat und der Tatfolgen

Die Bewertung der Tat ist abhängig von der Konfliktkonstellation zum Tatzeitpunkt und der Zuschreibung von Verantwortung für Entstehung und Verlauf der Tat. Beide Merkmale beeinflussen besonders bei Körperverletzungsdelikten die subjektive Bewertung der Tatfolgen.

Konfliktkonstellation: Bei den Diebstahls- (Fall 3 und 4) und auch den Körperverletzungsdelikten (Fall 2, 5, 6 und 7) handelt es sich um ein zufälliges Zusammentreffen von Täter und Opfer. In keinem der angegebenen Fälle war es vor der Tat zu einer Begegnung oder Konfrontation gekommen. Die Konfliktsituation entwickelte sich erst während der ersten Begegnung.

Im Fall 2 (Schülerstreit) und Fall 5 (Campingschlägerei) kam es nach einer zunächst verbalen Auseinandersetzung zu Handgreiflichkeiten zwischen den Konfliktpartnern. In den Fällen 6 (Gruppenkonflikt) und 7 (Eifersuchtstat) wurden die Geschädigten zufällig Opfer von Konflikten zwischen den Personen, mit denen sie zum Tatzeitpunkt zusammen waren, und den jeweiligen Tätern.

Anders ist die Konfliktsituation im Fall 8 (Nachbarschaftskonflikt) entstanden. Den Hintergrund für die Tat bildete ein seit längerem schwelender Konflikt zwischen dem Jungen (Opfer) und seiner Freundin auf der einen Seite und der Schwester der Täterin auf der anderen Seite. Zwischen den dreien kam es beim Spielen vor der Haustür des öfteren zu Streitigkeiten. In diese griff die Täterin durch Parteinahme für ihre Schwester ein. Vor diesem Hintergrund ist die eigentliche Tat zu sehen: Der Provokation der Täterin durch verbale Äußerungen des 8jährigen Jungen folgte das Treten der Täterin.

Verantwortungszuschreibung: In allen Körperverletzungsfällen fühlten sich die jeweiligen Täter subjektiv durch die Geschädigten provoziert. Im Fall 8 ist die Frage nach der Verantwortungszuschreibung nicht eindeutig geklärt, auch wenn die Mutter des Geschädigten eingesteht, daß eine bewußte Provokation der Täterin der Tat vorausgegangen war. Auch im Fall 2 (Schülerstreit) wird von dem Geschädigten eine Provokation des Täters eingestanden. Anders im Fall 5 (Campingschlägerei): Hier streitet der Geschädigte eine bewußte Provokation des Täters ab.

Bei den Diebstahlsdelikten (Fall 3 und 4) und der Sachbeschädigung im Fall 1 waren alle Interviewten der Meinung, daß die Verantwortungszuschreibung für die Tat eindeutig auf seiten der Täter lag.

Auch bei den Körperverletzungsdelikten (Fall 6 und 7) lag nach Aussagen der Interviewteilnehmer die Verantwortung für die Tat bei den Tätern. In diesen beiden Fällen waren die Geschädigten über die Tat äußerst empört, da sie ohne eigenes Zutun in die Konflikte hineingezogen wurden. Dem Täter der Eifersuchtstat (Fall 7) wurde bereits unmittelbar nach der Tat seine ungerechtfertigte Handlungsweise bewußt, und er übernahm die volle Verantwortung für das Geschehen.

Bewertung: In den Fällen 1 (Sachbeschädigung) und 4 (Kellereinbruch) wurde die Tat von den Tätern als Bagatelle eingestuft, da der entstandene Sachschaden gering war. Die Geschädigten des PKW-Aufbruchs (Fall 3) beurteilten die Tat als "Jugendstreich". Die beträchtliche Höhe des entstandenen Sachschadens führten sie auf die unüberlegte Handlungsweise der Täter zurück.

Bei Körperverletzungsdelikten ist die subjektive Bewertung der Tatfolgen sowohl von der Schwere der Verletzungen und den daraus resultierenden Folgen als auch von der Konfliktkonstellation und der Verantwortungszuschreibung abhängig, wie die beiden folgenden Zitate zeigen:

"Ich hatte keine Verletzung, nur 'ne ganz leichte Prellung am Ellenbogen, hab' dann später in der Aussage gesagt, daß sie mich auf den Kopf treten wollten, mein Gott ... sie haben mich nicht auf den Kopf getreten (...) wenn's von meiner Seite her objektiv betrachtet die Tat ein bißchen verständlich ist, also auch kein Alkohol, wenn es nicht aus reiner Aggressivität, sondern vielleicht weil ich ihn wirklich bewußt provoziert habe, dann würde ich ihn wohl nicht anzeigen." (Geschädigter der Campingschlägerei)

"Also wenn ich jetzt mit denen selber Streit gehabt hätte oder ich hätte ihn angemacht da in der Disko, dann hätte ich das ja noch verstanden, aber so, ohne Grund einen zusammenschlagen" (Geschädigter des Gruppenkonfliktes)

4.1.2 Motive und Ziele der Anzeigerstattung

Die Anzeigerstattung gibt dem Geschädigten die Möglichkeit, seinen "Unmut und Zorn" über die Tat zu äußern. Motive für eine Anzeige sind nach Sessar "Versicherungsbedingungen, danach Schadensersatzforderungen und schließlich die Bestrafung des Täters" (1989, S. 46f.). Zu einer Veränderung der subjektiven Beurteilung des Konflikts kann es mit wachsendem zeitlichem Abstand von der Tat kommen. Ein Vergleich der Aussagen der Geschädigten im Interview mit den in den Akten dokumentierten zeigt diesen Sachverhalt. Auch lassen die bei der Aufgabe der Anzeige gemachten Angaben auf andere Interessen und Motive schließen, wie es die Aussage des Geschädigten im Fall 5 (Campingschlägerei) zeigt:

"Mein Walkman ist dann auch verschwunden, das Fahrrad meines Bruders ist auch an diesem Abend verschwunden und dann habe ich mir gedacht, ... es war aufgebauscht, ja." (Geschädigter der Campingschlägerei)

Bei der Betrachtung der Frage, welche Motive und Zielsetzungen für die Anzeigerstattung ausschlaggebend sind, ist auch zu berücksichtigen, ob die Anzeige unmittelbar nach der Tat oder erst einige Tage später und vom Geschädigten selbst oder von seiten Dritter, z.B. Eltern, Rechtsanwalt, gestellt wurde.

Im Fall 2 (Schülerstreit) erstatteten die Eltern des Geschädigten aufgrund der Schwere der zugefügten Verletzungen Anzeige. Ein hinzugezogener Anwalt riet der Familie zur Stellung eines Strafantrages und dazu, den Täter auf Zahlung eines Schmerzensgeldes zu verklagen. Die Mitschuld des Geschädigten an der Entstehung und Entwicklung des Konflikts, die gegen eine Anzeige sprachen, blieb zunächst unerwähnt und kam erst in der Verhandlung zur Sprache.

Ein weiterer Aspekt der Anzeigerstattung ist die Notwendigkeit der Schadensregulierung. Aus versicherungsrechtlichen Gründen kommt es bei Sach- und Personenschäden unabhängig von der subjektiven Beurteilung der Tat durch den Geschädigten zur Anzeigerstattung. Die Motive der Anzeigerstattung können daher im Gegensatz zu den (üblichen) justitiellen Implikationen stehen. Das heißt: Der Geschädigte hat kein Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung und Sanktionierung der Tat; ihm geht es nur um eine Schadensregulierung.

Im Fall 1 verzichtete der Geschädigte nach erfolgter Regulierung des Schadens auf die Stellung eines Strafantrages. Im Fall 3 wurde der Strafantrag von der geschädigten Firma mit der Absicht der Schadensregulierung gestellt.

In den Fällen 4, 5, 6 und 8 war zum Zeitpunkt der Anzeigerstattung das Bestrafungsbedürfnis der Geschädigten eng verknüpft mit der negativen Beurteilung der Täter. Die Geschädigten sahen in der Anzeigerstattung die Möglichkeit, die Konfliktsituation aufzulösen.

Die in den Interviews gemachten Aussagen beinhalten den Wunsch nach einer Bestrafung, besonders dann, wenn die Geschädigten zufällig Opfer des Konflikts wurden wie im Fall 6 (Gruppenkonflikt). Die damit verbundenen Zielvorstellungen waren jedoch sehr unterschiedlich.

In den Fällen 4 (Kellereinbruch) und 5 (Campingschlägerei) nannten beide Geschädigten im Interview den Wunsch nach Bestrafung, die beim Geschädigten der Campingschlägerei explizit an einen richterlichen Urteilspruch geknüpft wurde. Ein privater Schlichtungsversuch des Täters einige Tage nach der Tat scheiterte und führte zur Wiederaufnahme der bereits eingestellten polizeilichen Ermittlungen.

"(...) Ich war sauer, natürlich, und ich war der Meinung, daß man so was nicht tut. (...) Ich wollte nur klarstellen, daß ich mir das nicht gefallen lasse (...) ich wollte nur, daß der Richter sagt, so was darf man nicht und fertig." (Geschädigter der Campingschlägerei)

In anderen Fällen war das Bestrafungsbedürfnis der Geschädigten an einer Verhaltensänderung der Täter orientiert, wie die Aussagen der Geschädigten des Gruppen- (Fall 6) und des Nachbarschaftskonfliktes (Fall 8) zeigen:

"Das war'n auch welche, die machen so was öfters und auch egal, ob sie den kennen oder nicht und, also wenn man da nicht mal irgendwas gegen unternimmt, dann bleiben die ja immer so, oder machen das immer wieder (...) und die Bestrafung sollte eigentlich zur Folge haben, daß sie sich mal Gedanken darüber machen, daß es vielleicht was Falsches ist, was sie tun." (Geschädigter des Gruppenkonfliktes)

"Hätte sie mir erklärt, ja, mir sind die Nerven durchgegangen (...) wär die Sache für mich erledigt gewesen. Ich wollte ja eigentlich nur erreichen, daß sie das läßt, daß sie so was nicht noch einmal macht (...) da habe ich gedacht, da reicht es, wenn ich eine Anzeige mache, denn 'ne kleine Strafe wird sie bestimmt kriegen und wenn nicht, eben eine Verwarnung, daß sie es nicht mehr zu machen hat." (Mutter des Geschädigten des Nachbarschaftskonfliktes)

4.1.3 Bereitschaft zur Teilnahme am TOA-Gespräch

Die Frage nach der Motivation der Teilnahme an einem TOA-Gespräch ist abhängig von den jeweiligen Zielvorstellungen der Teilnehmer. Kuhn sieht in dem TOA-Gespräch eine Möglichkeit, "den Vorfall Straftat (zu) bearbeiten ..., indem die direkt Betroffenen die durch die Straftat entstandene neue Situation auf die Zukunft gerichtet bereinigen" (1989, S. 520).

Auch bei unterschiedlichen Zielvorstellungen in bezug auf das Ausgleichsgespräch müssen Täter und Geschädigte zumindest ansatzweise bereit sein, sich in die Situation des jeweils anderen zu versetzen, d.h. eine Perspektivenübernahme vorzunehmen und sich mit der "Gegenseite" auseinanderzusetzen.

Auf die Zustimmungsbereitschaft zum Ausgleichsgespräch hatten, nach Aussagen der Interviewteilnehmer, die Informationen des Vermittlers über Ziel und Zweck des Ausgleichsgesprächs sowie seine Rolle bzw. Funktion als Mitarbeiter des Jugendamtes Einfluß (s. dazu ausführlicher 4.2.2)

Teilnahmebereitschaft der Täter

Dem Täter im Fall 7 (Eifersuchtstat) ging es darum, sein angekratztes "Image" ("daß ich ein Schläger bin") wieder zurechtrücken zu können. Für ihn war es jedoch auch eine Gelegenheit, der Geschädigten gegenüberzutreten und sich zu entschuldigen.

"... das war eigentlich ganz wichtig für mich, daß ich mich bei ihr nochmal entschuldigen kann, persönlich ..."

Die Täter in den Fällen 1 (Sachbeschädigung) und 4 (Kellereinbruch) sahen in der Teilnahme an dem TOA-Gespräch eine Möglichkeit, ein justitielles Eingreifen und dessen Folgen vermeiden zu können.

"Ich bin sehr zufrieden ... ein bißchen hatte ich Angst ... daß das zum Staatsanwalt geht."
(Fall 1)

Teilnahmebereitschaft der Geschädigten

Die Bereitschaft der Geschädigten, an einem Täter-Opfer-Ausgleichsgespräch teilzunehmen, ist von den Anzeigezielen (Bestrafung, Wiedergutmachung, Verhaltensänderung) abhängig und, bei starker emotionaler Betroffenheit, von dem zeitlichen Abstand zum Tatgeschehen. In den meisten der untersuchten Fälle hatten die Geschädigten mit ihrer Teilnahme am TOA-Gespräch die Absicht verbunden, den Tätern hierdurch die Möglichkeit einer Strafvermeidung oder einer Strafminderung zu eröffnen. Die Geschädigten der Diebstahlsfälle hatten Verständnis für die Jugendlichen und wollten ihnen eine Chance geben. Allerdings spielte auch ein gewisses Interesse bzw. Neugierde am Täter eine Rolle.

Bei den Geschädigten der Campingschlägerei und des Nachbarschaftskonflikts war die Bereitschaft zur Teilnahme an einem TOA-Gespräch allerdings sehr gering. Zu einer Perspektivenübernahme waren beide Geschädigten nicht bereit; ihnen ging es nicht um eine Konfliktverarbeitung bzw. -bearbeitung. Der Geschädigte der Campingplatzschlägerei wollte zwar den Täter kennenlernen, zuallererst ging es ihm jedoch darum, "zu erfahren, was (dieser) zu Protokoll gegeben hat". Im Nachbarschaftskonflikt sagte die Mutter des Geschädigten ihre Teilnahme jedoch mit einer Einschränkung zu : "... wenn die zum Gespräch bereit ist, ... , bin ich auch nicht abgeneigt, ... aber nur dann, wenn sie auch die Wahrheit sagt und wenn es von ihr kommt ...". In beiden Fällen verliefen die Ausgleichsgespräche sehr problematisch.

4.2 Beurteilung des konkret geführten TOA-Gesprächs

Das TOA-Gespräch bietet im Rahmen der direkten Konfrontation sowohl dem Täter als auch dem Opfer die Möglichkeit, seine Empfindungen dem anderen direkt zu vermitteln, sein Verhalten zu überdenken, zu erläutern und gegebenenfalls zu ändern.

Im folgenden werden die Äußerungen der Interviewteilnehmer unter folgenden Gesichtspunkten zusammengefaßt: (1) Atmosphäre, Inhalte und Ergebnisse der Ausgleichsgespräche, (2) Funktion und Verhalten des Jugendgerichtshelfers und (3) Beurteilung der Maßnahme im Gesamt justitieller Reaktionen von Tätern und Opfern.

4.2.1 Atmosphäre, Inhalte und Ergebnisse

Zunächst wird der Verlauf der von den Interviewteilnehmern negativ beurteilten TOA-Gespräche (Fall 5 und 8) dargestellt, anschließend der Verlauf der anderen Ausgleichsgespräche, die in einer entspannten Atmosphäre stattfanden und von den Interviewten auch positiv beurteilt wurden.

Der Geschädigte der Campingschlägerei (Fall 5) schilderte die Atmosphäre des TOA-Gesprächs als nüchtern und sachlich, den Täter als einen Menschen, mit dem er sich "sonst nicht an einen Tisch gesetzt hätte, um mit ihm zu diskutieren". Er kritisierte die mangelnde Offenheit des Täters und empfand dessen Sichtweise des Tathergangs als "Rechtfertigung". Dem geschädigten Schüler selbst fehlte es aber auch an Gesprächsbereitschaft: "Ich hatte mit ihm nichts zu tun gehabt, wenn ich ihn jeden Tag gesehen hätte, ... , wär's mir nicht so egal gewesen". Ihm ging es um die Bestrafung des Täters: "Er sollte begreifen, daß er das nicht noch mal tun darf. ... Ich habe nicht die Bereitschaft, ihm zu verzeihen, wozu auch".

Das zweite, negativ verlaufene TOA-Gespräch (Fall 8: Nachbarschaftskonflikt) war nach Aussage der Interviewteilnehmerin durch die mangelnde Einsichtsfähigkeit der Täterin gekennzeichnet, die sich in einer ähnlichen Situation wieder so verhalten würde. Das Gespräch fand in einer kalten und unpersönlichen Atmosphäre statt, in der über den Tathergang keine Einigung erzielt werden konnte. Erst durch das Eingreifen des JGH-Mitarbeiters war die Täterin zu einer Entschuldigung bereit, die allerdings von der Mutter des Geschädigten nicht angenommen wurde. Eine Diskussion über die Hintergründe des Konflikts wurde von der Mutter des Schülers abgelehnt (s. zur Rolle des Jugendgerichtshelfers 4.2.2).

Der interviewte Täter im Fall 1 (Sachbeschädigung) schilderte den Geschädigten als sehr verständnisvoll. Er war sehr froh, daß die Frau des Geschädigten nicht an dem TOA-Gespräch teilgenommen hatte, so daß sich beide in einer friedlichen Atmosphäre über die Tat und die Schadenswiedergutmachung einigen konnten. Der Täter entschuldigte sich und bezahlte 50,- DM als Schadenswiedergutmachung für den Außenspiegel.

Im Fall 2 (Schülerstreit) besuchte der Täter den Geschädigten im Krankenhaus und entschuldigte sich für sein Verhalten. In einer sich entspannenden Atmosphäre konnte über

die Tatmotive, aber auch über allgemeine Themen gesprochen werden. Das Gespräch hatte auf beiden Seiten zu einem Abbau von Ängsten geführt, so daß sie sich in der Schule wieder ungezwungen begegnen konnten.

Der Fahrer des Firmen-PKWs (Fall 3) schilderte die Atmosphäre zu Beginn des TOA-Gesprächs als gespannt. Sie habe sich jedoch gelockert, als die Täter erfuhren, daß er "ihnen nicht mehr böse" sei. Ein Motiv für die Tat konnten die Täter nicht nennen, so daß das persönliche Interesse des Geschädigten durch das TOA-Gespräch nicht befriedigt werden konnte. Eine Wiedergutmachungsleistung (Gartenarbeiten) lehnten die beiden Geschädigten ab, obwohl die Täter ihre Bereitschaft dazu bekundeten.

Die Atmosphäre des TOA-Gesprächs im Fall 4 (Kellereinbruch) war zunächst gespannt und durch die unterschiedliche Auffassung des Tathergangs sowie der Tatfolgen geprägt. Die Geschädigte war verärgert über die Bagatellisierung der Tat, aber auch über die 'coolness', mit der die Täter ihr gegenübertraten. Ihr negatives Bild der beiden Jugendlichen wurde dadurch zunächst verstärkt. Dieses änderte sich jedoch im Verlauf des TOA-Gesprächs durch das vermittelnde Eingreifen des JGH-Mitarbeiters. Im Laufe des Gesprächs lockerte sich die angespannte Atmosphäre sichtlich und die Geschädigte zeigte Verständnis für die beiden Jugendlichen. Diese konnten die Verärgerung der Geschädigten nachvollziehen und waren zu einer Schadenswiedergutmachung bereit.

Nach einer anfänglich "verklemmten" Atmosphäre konnten Täter und Geschädigter des Gruppenkonflikts (Fall 6) später offen über den Tathergang reden. Der Täter entschuldigte sich nach anfänglichen Ausreden beim Geschädigten. Dieser sah in dem Gespräch eine Möglichkeit für den Täter, "mal zu erfahren, (was) in dem anderen Menschen vorgeht, der eben so ganz schuldlos zusammengeschlagen wird". Eine im TOA-Gespräch erwähnte Schadenswiedergutmachung (Schmerzensgeldzahlung) wurde nach Ansicht des Geschädigten im anschließenden Hauptverfahren vom JGH-Mitarbeiter nicht eingebracht:

"... also der Mitarbeiter vom Jugendamt, der hat das gleich in Verbindung gebracht mit dem Schmerzensgeld... Also ich hab' mich jetzt darauf verlassen, daß es dann bei der Gerichtsverhandlung, daß der das schon - also dem Richter sagt - ... - und ich hab' überhaupt nichts gekriegt - also überhaupt kein Schmerzensgeld."

Die Konfliktbeteiligten der Eifersuchtstat (Fall 7) waren zu Beginn des TOA-Gesprächs sehr angespannt. Nachdem jedoch beide miteinander ins Gespräch kamen, löste sich die Spannung und der Täter konnte sich entschuldigen und Vorbehalte gegenüber seiner Person abbauen. Die Geschädigte, die nur unter großem Vorbehalt zu dem Gespräch bereit war, benannte den Abbau von Ängsten als Resultat des TOA-Gesprächs. Das Tatgeschehen konnte in dem Gespräch nicht eindeutig geklärt werden. Die gegensätzliche Darstellung des Tathergangs führte in der Verhandlung dazu, daß die Aussagen der Geschädigten gegen den Täter verwendet wurden. Der Geschädigten war aufgrund der vorangegangenen Versöhnung im TOA-Gespräch daher sehr unbehaglich. Eine Schadenswiedergutmachung wurde im TOA-Gespräch nicht thematisiert, sondern durch die Rechtsanwälte der Betroffenen geregelt. Beide

Aspekte (Gerichtsverhandlung und Schadensregulierung) führten zu einer nachträglichen Beeinträchtigung des von beiden sonst sehr positiv beurteilten TOA-Gesprächs.

4.2.2 Funktion und Verhalten des Jugendgerichtshelfers

Der JGH-Mitarbeiter war Initiator des Täter-Opfer-Ausgleichsgesprächs. Er informierte die Beteiligten in Vorgesprächen über die Möglichkeiten einer gemeinsamen Tataufarbeitung im Verlauf des Täter-Opfer-Ausgleichsgesprächs. Er war zudem Vermittler zwischen Täter und Opfer, der Einfluß auf den Verlauf, die Inhalte und die Atmosphäre des Gesprächs nahm.

Da zunächst häufig Unsicherheiten, Vorbehalte und Ängste die Atmosphäre prägten und eine Hemmschwelle für die Beteiligten darstellten, kam dem JGH-Mitarbeiter eine Moderatorfunktion zu. Er setzte, wie die verschiedenen Fälle unserer Untersuchung zeigen, durch Fragen zum Tathergang und den Tatfolgen das Gespräch in Gang (Eifersuchtstat, Kellereinbruch, Sachbeschädigung, PKW-Aufbruch, Gruppenkonflikt). Die befragten Interviewteilnehmer der genannten Fälle äußerten sich positiv über die Vermittlungsfunktion der Jugendgerichtshelfer, die sich im Verlauf des Gesprächs zunehmend zurückhielten und nur eingriffen, wenn es ins Stocken geriet.

Im Fall 4 (Kellereinbruch) hatte der Jugendgerichtshelfer insbesondere die Rolle eines zentralen Vermittlers inne. Sowohl die Geschädigte als auch die Jugendlichen wandten sich mehrfach an ihn, um die eigene Position für die Gegenseite verständlich zu machen.

Das TOA-Gespräch im Fall 5 (Campingschlägerei) wurde durch den Jugendgerichtshelfer initiiert. Allerdings bestand nach Aussagen des Geschädigten von vornherein kein Bedürfnis nach einer Einigung mit dem Täter, wie auch der private Schlichtungsversuch zwei Tage nach der Tat zeigte. In diesem Fall war es dem JGH-Mitarbeiter nicht gelungen, einen Prozeß des Einanderverstehens zwischen Täter und Opfer in Gang zu setzen. Nach Ansicht des Geschädigten bestand "auf keinerlei Seiten irgendwie das Bedürfnis ... irgendetwas zu regeln".

Im Fall 8 (Nachbarschaftskonflikt) kam es erst durch das Eingreifen des JGH-Mitarbeiters zu dem TOA-Gespräch. Die Mutter des geschädigten Schülers fand sich nur unter der Bedingung zu dem Gespräch bereit, daß die Täterin aus freien Stücken diesem zustimmte. Diese Freiwilligkeit war jedoch nicht gegeben. Eine Entschuldigung der Täterin erfolgte erst nach Eingreifen des Jugendgerichtshelfers. Die Mutter nahm diese formale Entschuldigung nicht an und betrachtete den TOA als gescheitert. Angesichts der Uneinsichtigkeit der Täterin schlug der Jugendgerichtshelfer eine Erhöhung der Geldauflage auf 50,- DM vor, der die Staatsanwaltschaft zustimmte.

4.2.3 Täter-Opfer-Ausgleich als Teil justitieller Reaktionen

Im Braunschweiger Modellversuch ist der Täter-Opfer-Ausgleich nicht zwangsläufig mit einer Einstellung des Verfahrens verbunden. Dadurch kann sich eine Einschätzung dieser Maßnahme nicht allein auf das durchgeführte Gespräch stützen, sondern muß im Gesamt der verhängten Sanktionen betrachtet werden.

Die Verfahren der Fälle 1 (Sachbeschädigung) und 4 (Kellereinbruch) wurden ohne Auflagen eingestellt, der Fall 8 (Nachbarschaftskonflikt) mit einer Geldauflage von 50,- DM. Im letzteren Fall wurde die Geldauflage durch einen Vermerk des JGH-Mitarbeiters, der die Täterin als uneinsichtig beschrieb, von 30,- DM auf 50,- DM erhöht. In den anderen Fällen kam es nach durchgeführtem TOA zu einer Hauptverhandlung.

Beurteilung durch die Täter

Einer der beiden Täter des Kellereinbruchs (Fall 4) sowie der Täter im Fall 1 (Sachbeschädigung) hatten noch keine Erfahrungen mit der Justiz. Der zweite Täter des Kellereinbruchs war schon zuvor mit der Polizei in Kontakt gekommen. Der Gang zum Staatsanwalt bzw. Jugendrichter war für alle drei mit großen Ängsten verbunden. Daher beurteilten sie den Täter-Opfer-Ausgleich unter dem Gesichtspunkt der Absehung von Strafverfolgung positiv.

Der TOA wurde von dem Täter der Eifersuchtstat (Fall 7) unter dem Aspekt der Versöhnung sowie des Abbaus von Ängsten und Vorbehalten gegenüber seiner Person positiv beurteilt. Die verhängte Bewährungsauflage von 2 Jahren bewertete er zunächst negativ, doch zu einem späteren Zeitpunkt sah er darin eine Chance, sich auch wirklich zu ändern. Die Verhandlung und das Urteil verstärkten seinen bereits nach der Tat und im TOA verstärkt gefaßten Vorsatz, andere Personen nicht mehr zu verletzen.

Beurteilung durch die Geschädigten

Die Beurteilung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Kontext der justitiellen Gesamtsanktion durch die Geschädigten ist von einer Vielzahl von Variablen wie Bedingungen und Ergebnisse des Ausgleichsgesprächs, Anzeigemotivation und Anzeigeeziele abhängig.

Der Geschädigte des Falls 2 (Schülerstreit) empfand die verhängte Strafe von 20 Stunden entgeltlicher Arbeitsauflagen als zu gering. Er sah in der Bestrafung eine abschreckende Wirkung: "... die Strafe soll zeigen, daß er's halt nicht noch mal machen soll ...". (Das Urteil lautete auf fahrlässige Körperverletzung).

Im Falle des PKW-Aufbruchs (Fall 3) hatte die Firma die Anzeige gestellt. Der Geschädigte hielt die Strafe für überflüssig (je 1 Freizeitarrest sowie für einen der Täter zusätzlich ein halbes Jahr Betreuungsweisung). Die "Polizeiaktion" (Aufnahme der Tat), die Reaktion der Eltern sowie der positiv verlaufene TOA waren seiner Meinung nach als Reaktion für diesen "Jugendstreich" ausreichend.

Im Fall 4 (Kellereinbruch) sah die Geschädigte die nach dem TOA-Gespräch erfolgte Einstellung des Verfahrens ohne Auflagen als "eine Chance für die Jugendlichen, ... wieder einen geraden Weg gehen (zu) können". Sie hatte Anzeige erstattet, weil sie über den Normverstoß (gewaltsames Eindringen in Räume anderer Personen) der beiden empört war. Diese Empörung konnte sie, bestärkt durch den Vermittler, im TOA-Gespräch zum Ausdruck bringen. Eine zusätzliche justitielle Bestrafung hätte den Jugendlichen ihrer Meinung nach geschadet.

Der Schüler der Campingschlägerei (Fall 5) war mit der Zurechtweisung der Täter durch den Richter und der Geldauflage sehr zufrieden. Für ihn war eine durch den Richter ausgesprochene Bestrafung (Vergeltung für die Tat und Abschreckung im Hinblick auf weitere Straftaten) der Sinn und Zweck der Anzeigeerstattung.

"Das Strafmaß war nicht wichtig, mir war nur wichtig, daß es zu einer rechtmäßigen Feststellung kam. ... Ich wollte nur, daß der Richter sagt, so was darf man nicht und fertig."

Der Geschädigte des Gruppenkonflikts (Fall 6) hielt eine Bestrafung der Täter (Freiisarrest sowie zusätzlich 9 Monate Betreuungsweisung unter Einbeziehung einer weiteren Straftat für einen der Täter) angesichts der Grundlosigkeit und Unkontrolliertheit der begangenen Körperverletzung für notwendig:

"... und ich finde, das muß bestraft werden. ... Die Bestrafung sollte eigentlich zur Folge haben, daß sie (die Täter) sich mal Gedanken darüber machen, daß es vielleicht was Falsches ist, was sie tun."

Mit dem durchgeführten Ausgleichsgespräch und dem ausgesprochenen Urteil hoffte er, daß bei den Tätern ein Lernprozeß in Gang gesetzt wurde, der sie über die Unrechtmäßigkeit der Tat nachdenken und sie ihr Handeln in ähnlichen Situationen ändern läßt. Er hält insbesondere die Betreuungsweisung für positiv, da sich dann "jemand um den Täter kümmert". Für ihn war der TOA positiv verlaufen, da er zu der Auflösung der Konfliktsituation beitrug.

Die Geschädigte der Eifersuchtstat (Fall 7) zeigte sich von der Höhe der Schadenswiedergutmachung überrascht. Sie reflektierte die Sanktion auch aus dem Blickwinkel des Täters. Sie versprach sich durch die abschreckende Wirkung der Bestrafung eine Bestätigung des bereits nach der Tat einsetzenden Reflexionsprozesses beim Täter ("ich stell' mich jetzt zur Verfügung. Sie (die Polizisten) können auch gleich 'ne Aussage von mir haben. Jedenfalls ich bereue es."), der sich im positiv verlaufenen Ausgleichsgespräch fortsetzte. Andererseits tat ihr der Täter leid, da die im TOA nicht geklärten Differenzen des Tatherganges im Verfahren gegen den Täter verwendet wurden und nach Meinung der Geschädigten zu einer Erhöhung des Strafmaßes führten:

"... da meinte der Richter dann so auch, das wäre wohl ... schwere Körperverletzung. ...daß das noch ein bißchen teurer wird ...".

Die durch das Ausgleichsgespräch abgebauten Ängste wurden durch das Urteil wieder belebt, auch wenn die Geschädigte eine unkontrollierte Handlung des Täters für unwahrscheinlich hielt.

Im Nachbarschaftskonflikt (Fall 8) hielt die Mutter des geschädigten Schülers das TOA-Gespräch für gescheitert und äußerte sich zufrieden über die Geldauflage. Ihre Verärgerung bezog sich auf die mangelnde Einsicht der Täterin, zumal sie sich eine befriedigende Lösung des Konflikts durch das Ausgleichsgespräch erhofft hatte.

4.3 Beurteilung von TOA-Gesprächen im allgemeinen

4.3.1 Darstellung der antizipierten Effekte

Die Frage, welche längerfristig wirkenden Effekte sich mit dem TOA-Gespräch erzielen lassen bzw. durch ein TOA-Gespräch erzielt werden, wird von den Tätern und Geschädigten ziemlich übereinstimmend beantwortet. Die Teilnehmer positiv verlaufener TOA-Gespräche nannten Lerneffekte, Verständnis für die Sichtweise des anderen (Perspektivenübernahme), Wiederherstellung des sozialen Friedens und Abbau von Stigmatisierung und Ängsten als positive Ergebnisse der Gespräche. Die beiden Interviewteilnehmer negativ verlaufener TOA (Fall 5: Campingschlägerei; Fall 8: Nachbarschaftskonflikt) stellten fest, daß das TOA-Gespräch für sie selbst keinen positiven Effekt erbracht hatte. Sie meinten, daß das Ausgleichsgespräch auch für die Täter keine positiven Auswirkungen gehabt hatte.

Von den Tätern angegebene Effekte des TOA-Gesprächs

Die vier befragten Täter benannten als konkreten Lerneffekt die Vermeidung einer erneuten Strafhandlung als Resultat des TOA. Dieser Lerneffekt deutete sich bei dem Täter der Eifersuchtstat (Fall 7) bereits nach der Tat an und wurde durch das TOA-Gespräch noch verstärkt. Als weiteren positiven Aspekt benannte er die Wiederherstellung des sozialen Friedens, der bei der Geschädigten zu einem Abbau von Ängsten und Vorbehalten gegenüber dem Täter geführt hatte. Auch wurden die Ängste des Täters abgebaut, als Schläger stigmatisiert zu werden. Die drei anderen Täter (Fall 1: Sachbeschädigung; Fall 4: Kellereinbruch) sahen das TOA-Gespräch in erster Linie unter dem Diversionsaspekt, d.h. der Vermeidung einer Strafverfolgung.

"Wenn das Gespräch nicht wäre, hätte ich nicht gewußt, was ich tun soll." (Fall 1: Sachbeschädigung)

"Also ich stelle nichts mehr an ... Ich habe 'ne Menge Schiß gehabt, was noch kommen könnte ... und (habe jetzt) endlich kapiert, daß es nichts bringt. ... Wenn jetzt was Schlimmeres kommt, daß ich dann vielleicht mal abgehen kann für ein paar Wochen oder so." (Fall 4: Einer der Täter des Kellereinbruchs)

"Es wird irgendwie einem da oben (im Kopf) eingeprägt, irgendwie... Man denkt sich nichts dabei. Das wird einem erst hinterher klar..." (Fall 4: Einer der Täter des Kellereinbruchs)

"Ich konnte das dann ganz bestimmt ein bißchen besser verarbeiten. Weil ich halt auch das von meiner Seele runtergehabt habe." (Fall 7: Eifersuchtstat)

Von den Geschädigten angegebene Effekte des TOA-Gesprächs

Die Geschädigten der Körperverletzungsdelikte, die schwerwiegende körperliche und emotionale Folgen der Tat verarbeiten mußten, sahen als positive Effekte des TOA den durch die Perspektivenübernahme erfolgten Abbau von Ängsten und Vorbehalten gegenüber den Tätern. Die Wiederherstellung des sozialen Friedens wurde als positives Resultat des Ausgleichsgesprächs hervorgehoben.

"Für mich persönlich, ich hatte immer noch 'n bißchen Angst danach, daß er irgendwo noch mal ankommt ... und da ist das auch verschwunden - die Angst -, nachdem ich mich mit ihm unterhalten habe." (Fall 2: Schülerstreit)

"... daß er einfach mal erfahren hat, was in dem anderen Menschen vorgeht, der eben so ganz schuldlos zusammengeslagen wird. ... daß ich einfach erkannt habe, daß der bestimmt gar nicht so'n schlechter Mensch ist ... unter anderen Umständen kennengelernt ist (er) bestimmt 'n guter Freund ..." (Fall 6: Gruppenkonflikt)

"Ohne den TOA hätte ich mit dem kein Wort gewechselt. ... TOA ist schon sinnvoll. Um halt nicht jedesmal, wenn man in die Stadt geht oder überhaupt, wenn man mal rausgeht, daß man denkt, wehe wenn der mir jetzt über den Weg läuft." (Fall 7: Eifersuchtstat)

An den Aussagen der Geschädigten ist interessant, daß einige von ihnen den TOA unter dem Interessensgesichtspunkt des Täters für sinnvoll und positiv halten.

Die Geschädigten des PKW-Aufbruchs, der Sachbeschädigung und des Kellereinbruchs sahen in dem TOA für den Täter eine Möglichkeit, im Rahmen der Diversion einer Strafverfolgung zu entgehen. Sie beurteilen das Ausgleichsgespräch als eine Maßnahme zur Unterstützung der Jugendlichen, ihnen konkrete Hilfestellung durch die JGH zu geben. Der vermutete Lerneffekt auf seiten der Täter liegt ihrer Meinung nach in der Vermeidung neuer strafbarer Handlungen.

Für die Geschädigten der Campingschlägerei und des Nachbarschaftskonflikts hatte das Ausgleichsgespräch keine positiven Effekte. Bei keinem der Beteiligten fand ein Perspektivenwechsel statt. Sie führten dies jedoch nicht auf die Gesprächssituation, die Differenzen über den Tathergang bzw. die Verantwortungszuschreibung zurück, sondern sahen die Verantwortung dafür in der "fehlenden Offenheit" bzw. "Uneinsichtigkeit" der Täter.

Auffällig ist jedoch, daß beide Geschädigten ihre negative Beurteilung nicht auf die Maßnahme übertrugen, sondern gerade auch in Fällen wie den ihren ein Täter-Opfer-Ausgleichsgespräch befürworteten:

"Wenn beide Seiten das wollen, sich auf diese Art und Weise zu regeln, also den Streit beizulegen, ... daß zumindest zwischen Täter und Opfer eine Beilegung erzielt wird, da hat es Sinn." (Fall 5: Campingschlägerei)

"In dem Fall, der mir passiert ist zum Beispiel, könnt' ich mir vorstellen, daß da viele sind und sich drüber ausreden und daß es dann gut ist." (Fall 8: Nachbarschaftskonflikt)

4.3.2 Anwendungsbereich der Maßnahme

Der Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs erstreckt "sich in der Regel auf Straftaten leichter bis mittlerer Kriminalität. In geeigneten Fällen können auch Delikte schwererer Kriminalität einbezogen werden." Es läßt sich jedoch "feststellen, daß sich mit zunehmender Deliktsschwere der Spielraum für Wiedergutmachung einengt" (Bundesministerium der Justiz 1988, S. 36).

Die Möglichkeiten und den Anwendungsbereich eines Täter-Opfer-Ausgleichsgesprächs beurteilten die Interviewteilnehmer in fast gleichlautender Weise. Die Frage, welche Konflikte bzw. Taten in einem Täter-Opfer-Ausgleichsgespräch aufgearbeitet und eventuell auch befriedigend für die Beteiligten reguliert werden können, wurde von sechs der Interviewten dahingehend beantwortet, daß ein TOA bei "leichteren Fällen" sinnvoll ist. Eine eindeutige Definition, was ein "leichter Fall" ist, konnte von keinem der Interviewteilnehmer gegeben werden. Sie benannten in diesem Zusammenhang z.B. Delikte wie Sachbeschädigung, Diebstahl, Nachbarschaftsstreitigkeiten, Körperverletzungsdelikte, z.B. "wenn einem in der Diskothek mal die Hand ausrutscht" (Geschädigter der Eifersuchtstat), wurden in den Anwendungsbereich miteinbezogen, jedoch sollte die Schwere der Körperverletzung nicht ausschließlich an den objektiven Tatfolgen festgemacht werden, z.B. "ein blaues Auge ... okay, das kann passieren" (Geschädigter des Schülerstreites).

Diese Formen körperlicher Auseinandersetzung waren für die Interviewten nachvollziehbar und ihrer Meinung nach über einen TOA regulierbar. Im Bereich der leichten Körperverletzungsdelikte sieht der Geschädigte des Pkw-Aufbruchs (Fall 3) einen sehr positiven Anwendungsbereich für einen TOA, da im Unterschied zum gängigen Strafverfahren die Einbeziehung des ursprünglichen Konfliktes ermöglicht wird.

"Da setzt sich ein Richter hin und entscheidet über eine Tat, die er vielleicht gar nicht so einschätzen kann. ... Ich habe den Eindruck, als würde z.B. bei einer Körperverletzung dem Richter vorliegen: Nasenbein gebrochen; dafür gibt es das und das, und was da alles dran und drumhängt. Das sieht der vielleicht gar nicht. ... Die trinken vielleicht schon wieder ein Bier zusammen. ... Und der nächste sagt, ja, mein Gesicht verschandelt, für

mich ist das so und so schlimm. ... Ich meine, daß da der Betroffene schon mal gefragt werden sollte, wie er das Ganze sieht." (Geschädigter des PKW-Aufbruchs)

Werden die Aussagen der Geschädigten über die Ursachen von und dem Umgang mit Jugendkriminalität in Beziehung zu der durchgängig positiven Beurteilung des Täter-Opfer-Ausgleichs gesetzt, der eine Möglichkeit der Reprivatisierung des Konflikts und der Perspektivenübernahme bietet, so zeichnet sich ab, daß der Anwendungsbereich des TOA über den Bereich der benannten "leichten Fälle" hinausgeht.

"Wenn in der Disko 1000 Menschen aufeinandertreffen, das ist natürlich logisch, daß es da irgendwo mal Reibereien gibt." (Täter der Eifersuchtstat)

"Manchmal schlickern sie rein, ohne daß sie es wollen ... die Versuchung ist doch zu groß hier." (Geschädigte des Kellereinbruchs)

"Es liegt einfach in der Natur des Menschen, daß man Gesetze übertritt. ... Es gibt bestimmt für verschiedene Strafsachen auch verschiedene Auslöser; das kann man nicht verallgemeinern. ... Auf jeden Fall sollte man keinen gleich so abstempeln, sondern ihm noch 'n paar Chancen geben." (Geschädigter des Gruppenkonflikts)

"Ich kann mir auch vorstellen, daß auch ich mal 'ne Straftat begehe. ... Davor ist niemand gefeit ... das gibt so vielfältige Gründe. ... Die Tat, auf die kommt es an, und da muß man vorher versuchen, es zu verhindern." (Geschädigter der Campingschlägerei)

"Es hat wenig Zweck, diese Leute nur zu bestrafen. Damit tut man vielleicht dem Gesetz genüge, aber man bekämpft nicht die Ursachen, und das ist vielleicht das Wichtigste." (Geschädigter des PKW-Aufbruchs)

Ursachenbekämpfung, Lerneffekte ermöglichen, in der Erziehung ansetzen und Stigmatisierung verhindern wurden von den Interviewten als Ziele des Täter-Opfer-Ausgleichs benannt. Die Bereitstellung von Hilfen zur Konfliktbewältigung wurde von den meisten der Befragten gefordert.

Als Ursachen von Jugendkriminalität nannten vier Interviewte das Elternhaus bzw. den Gruppendruck im Freundeskreis sowie die Persönlichkeitseigenschaften des Täters. Sie wiesen darauf hin, daß eine Straftat immer von vielfältigen Einflußfaktoren abhängig ist. Nach Aussagen einiger Interviewteilnehmer zum Umgang mit Jugendkriminalität könnte "Abschreckung durch harte Strafen ... eine kriminelle Karriere im Ansatz stoppen", jedoch sind alle Interviewteilnehmer der Meinung, daß der Umgang mit "schwerer Kriminalität" personenbezogen gehandhabt werden sollte.

Die Interviewten waren sich im wesentlichen darüber einig, unter welchen Voraussetzungen sie auf keinen Fall an einem TOA teilnehmen würden:

- Sie hielten einen TOA bei einschlägigen Wiederholungstätern (vorsätzliche Körperverletzung, Mehrfachkriminalität) für sinnlos und drastische Maßnahmen für sinnvoll.
- "Extreme Fälle" wie Kindesmißhandlung oder Mord schlossen die Interviewten aus dem Anwendungsbereich des TOA aus. Ein problematischer Anwendungsbereich ist für einige Interviewteilnehmer eine Vergewaltigung. Eine Gegenüberstellung mit dem Täter könnte zu einer Reaktivierung von Ängsten auf seiten des Opfers führen. Um solche Negativeffekte zu verhindern, sind ausführliche Vorgespräche mit allen Beteiligten erforderlich.
- Mit Blick auf die Tatfolgen schlossen einige interviewte Geschädigte einen TOA dann aus, wenn sich durch die Tat schwerwiegende Beeinträchtigungen für den Geschädigten einstellen (irreparable Behinderung, langer Krankenhausaufenthalt), und zwar unabhängig von der Täterpersönlichkeit.

5. Zusammenfassung

Ziel der Untersuchung war es, Aufschluß über die Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs durch die Betroffenen zu erhalten. Die Erfassung eines möglichst breiten Spektrums von Einflußfaktoren erfolgte durch halbstandardisierte Einzelinterviews mit vier Tätern und sieben Opfern aus sieben institutionellen und einem privatem TOA-Gespräch.

Die Durchführung eines formellen Täter-Opfer-Ausgleichs setzt voraus, daß (1) einer der Konfliktbeteiligten eine Anzeige erstattet und (2) beide bereit sind, sich einem Ausgleichsgespräch zu stellen. Das TOA-Gespräch bietet die Möglichkeit zur Aufarbeitung des ursprünglichen Konflikts.

Die Bewertung des Konflikts ist abhängig von der Konfliktkonstellation zum Tatzeitpunkt, der Verantwortungszuschreibung und der subjektiven Bewertung der Tatfolgen und führt gegebenenfalls zur Anzeigeerstattung.

In den untersuchten Fällen war die Anzeigeerstattung mit dem Ziel verbunden, den aktuellen Konflikt zu beenden und den entstandenen Schaden zu regulieren. Daneben hatten einige der Geschädigten auch den Wunsch nach einer Bestrafung der Täter, besonders in den Fällen von Körperverletzung.

Die Teilnahme der Täter ist abhängig von ihrer retrospektiven Bewertung der Tat bzw. deren Folgen oder/und von der Möglichkeit, durch eine Teilnahme am TOA justitielle Reaktionen auf die Tat abzuschwächen. Die Gesprächsbereitschaft der Geschädigten ist von ihrer Bereitschaft zur Perspektivenübernahme abhängig, die, besonders in Fällen von Körperverletzung, mit dem zeitlichen Abstand von der Tat zunehmen und zudem durch den Vermittler gefördert werden kann.

Die Bereitschaft zur Perspektivenübernahme bei Tätern und Geschädigten ist eine grundlegende Voraussetzung für das Gelingen eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Der Vermittler sollte einen TOA nur dann durchführen, wenn die Bereitschaft dazu bei allen Beteiligten vorhanden ist.

Der Vermittler informiert die Beteiligten in Vorgesprächen über die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs und vermittelt ihnen den Sinn und Zweck der Maßnahme. Dadurch hat er bereits im Vorfeld die Möglichkeit, die Zustimmungsbereitschaft positiv zu beeinflussen. In den Gesprächen hat er als Moderator die Möglichkeit, die Verständigung der Parteien zu unterstützen und ihnen bei der Aufarbeitung des Konfliktes sowie gegebenenfalls bei Einigungen über Schadenswiedergutmachungen Hilfestellung zu geben.

Verlauf und Atmosphäre, aber auch die Ergebnisse der jeweiligen TOA-Gespräche waren sehr unterschiedlich. Die Interviewteilnehmer von 6 TOA-Gesprächen betrachteten dieses sehr positiv. Täter und Geschädigte konnten den ursprünglichen Konflikt noch einmal verbal austragen und überdenken sowie ihre Zielvorstellungen (Regulierung des Konflikts, Versöhnung, Angstabbau, Perspektivenübernahme, Wiederherstellung des sozialen Friedens) in das Gespräch einbringen. In zwei TOA-Gesprächen konnte die Konfrontation zwischen den Parteien nicht aufgelöst werden; sie sind daher als gescheitert anzusehen.

Den Anwendungsbereich sahen die Interviewteilnehmer auf den Bereich der "leichten Fälle" begrenzt, der von ihnen allerdings nur ungenau angegeben werden konnte. Mehrfachtäter, schwere Delikte (Gewalt- und Sexualdelikte) sowie Delikte mit extrem belastenden Tatfolgen wurden von den Interviewteilnehmern für ein TOA-Gespräch als nicht geeignet benannt.

Die Bedeutung und Akzeptanz, die den TOA-Gesprächen von den Interviewten beigemessen wird, ist an der positiven Beurteilung zu sehen: 9 von 11 der Interviewten sahen den Verlauf und das Ergebnis des TOA positiv, 2 Teilnehmer hielten zwar den konkreten TOA für gescheitert, äußerten sich jedoch über die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs im allgemeinen positiv.

6. Literatur

- BILSKY, W. (1990). Anmerkungen zur Evaluation von TOA-Modellprojekten. In Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven. Bonn: Forum (im Druck).
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.) (1988). Schadenswiedergutmachung im Kriminalrecht. (Untersuchung des Fachausschusses I "Strafrecht und Strafvollzug" des Bundesverbandes der Straffälligenhilfe e.V. Abschlußbericht). Bonn: Forum.
- DÖLLING, D. (1987). Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht. In Schöch, H. (Hrsg.), Wiedergutmachung und Strafrecht (S.159-166). (Neue Kriminologische Studien: Bd. 4). München: Fink.
- KUHN, A. (1989). Das "Opfer" im Täter-Opfer-Ausgleich: Reflexionen und Erfahrungen. In Marks, E. & Rössner, D. (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens (S.513-544). Bonn: Forum.
- PELSTER, C. (1990). Täter-Opfer-Ausgleich Braunschweig. Ergebnisse der schriftlichen Befragung von Jugendgerichtshelfern. (Forschungsbericht aus dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen.) Hannover.
- RÖSSNER, D. (1989). Wiedergutmachen statt übelvergelt. (Straf-)theoretische Begründung und Eingrenzung der kriminalpolitischen Idee. In Marks, E. & Rössner, D. (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens (S.7-41). Bonn: Forum.
- SESSAR, K. (1989). Strafbedürfnis und Konfliktregelung. Zur Akzeptanz der Wiedergutmachung im und statt Strafrecht. In Marks, E. & Rössner, D. (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens (S.42-56). Bonn: Forum.

A N H A N G

Dieser Leitfaden erhebt nicht den Anspruch eines standardisierten Erhebungsinstruments. Er ist vielmehr als eine Strukturierungshilfe für den Interviewer anzusehen, um eine systematische Erfassung der für dieses Projekt relevanten Aussagen der Interviewteilnehmer zu ermöglichen.

LEITFADEN ZUR TÄTER-OPFER-BEFragung
(Version: Geschädigte/r)

ANAMNESTISCHE DATEN

Alter, Ausbildung, berufliche Situation, Familienstand, Gruppenzugehörigkeit

I. TATHERGANG UND -KONTEXT

I.A. SUBJEKTIVE SICHT DES TATKONTEXT

1. Können Sie mir bitte aus Ihrer Sicht schildern, was sich damals zugetragen hat?
 Sachverhalt
 Art des Deliktes (Antrags-/Offizialdelikt)
 Anzahl der Täter und Geschädigten
 Tatort
2. Wie ist es zu der Tat gekommen? Warum hat der Beschuldigte die Tat Ihrer Meinung nach begangen?
 Alkoholbeteiligung (bei wem)
 Beteiligung Dritter
 Allgemeine Lebenssituation zum Tatzeitpunkt
 Familie, Arbeit(slosigkeit), Partner/in, Schule, Freundeskreis, Geld, Gesundheit
 falls direkter Konflikt:
 Was hat den Streit zwischen Ihnen ausgelöst?
 Waren Sie oder der Täter zum Tatzeitpunkt mit anderen zusammen?
3. Wer oder was ist Ihrer Meinung nach für die Tat verantwortlich?
4. Kannten Sie den Täter?
 falls ja:
 Wie war Ihr Verhältnis zum Täter?
 Wie hat sich Ihr Verhältnis bis zur Tat entwickelt?
 Was hat Ihrer Meinung nach zur Tat beigetragen?
 falls nein:
 Haben Sie den Täter bereits vor dem TOA kennengelernt?
 Wie kam dieser Kontakt zustande?
 Welchen Eindruck hatten Sie von ihm?

I.B. KONSEQUENZEN DER TAT

5. Was für ein Schaden ist bei der Tat entstanden?
 materiell
 immateriell
 Ausmaß der Schädigung
6. Welche Folgen hatte die Tat für Sie?
 unmittelbare:
 emotionale Folgen
 organisatorische Folgen
 materielle Folgen
 physische Folgen
 mittelbare :
 emotionale Folgen
 organisatorische Folgen
 materielle Folgen
 physische Folgen
7. Können Sie sich vorstellen, welche Folgen die Tat für den Täter hatte? (ausgenommen Anzeigefolgen)
 unmittelbare: (siehe Frage 6)
 mittelbare: (siehe Frage 6)

II. ANZEIGERSTATTUNG - IMPLIKATIONEN FÜR TÄTER UND OPFER

II. A. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANZEIGE (MOTIVE)

8. Wer hat die Anzeige erstattet?
9. Haben Sie auch einen Strafantrag gestellt?
 falls ja:
 Waren Sie über die Folgen eines Strafantrages für den Täter informiert?
10. Wie verlief Ihr Kontakt mit der Polizei?
 Welche Informationen wurden vermittelt?
 Wie wurden Sie behandelt?

11. Wurde die Anzeige unmittelbar während der Tat oder in direktem Anschluß an die Tat gestellt?
falls nein:
Warum haben Sie damit gewartet?
12. Haben Sie sich mit Anderen beraten?
Mit wem?
Was wurde Ihnen empfohlen?
13. Warum haben Sie (k)eine Anzeige erstattet?
emotionale Motive
pädagogische Motive
Schadenswiedergutmachung (SWG)
Versicherungsformalitäten
Öffentlichmachung
Konfliktbeendigung
Rache
14. Haben Sie oder jemand anderes vor der Anzeigenerstattung versucht, die Angelegenheit privat zu regeln?
falls ja:
Wer hat
was versucht und
was ist daraus geworden?
15. Haben Sie einen Rechtsanwalt (RA) eingeschaltet?
Aus welchem Grund?
Was hat er Ihnen geraten?
16. Gab es auch Gründe, die gegen eine Anzeige sprachen?
Welche?
17. Haben Sie versucht, die Anzeige bzw. den Strafantrag zurückzuziehen?
falls ja:
Wann und aus welchem Grund?
18. Hatten Sie überhaupt schon einmal mit der Polizei oder Justiz zu tun?
In welcher Form?
Opfervergangenheit

II. B. IMPLIKATIONEN DER ANZEIGE

19. Ist Ihnen vor Erstattung der Anzeige der Gedanke gekommen, daß die Anzeige auch für Sie unangenehme Folgen haben könnte?
falls ja:
Welche Befürchtungen hatten Sie?
Haben sich diese Befürchtungen bestätigt?
- falls nein:
Hatte die Anzeige unangenehme Folgen für Sie oder andere Personen, z.B. aus Ihrer Familie? (ausgenommen Täter)
Welche?
20. falls Täter bekannt:
Hat sich an Ihrer Beziehung zum Täter etwas verändert?
Was?

III. TÄTER-OPFER-AUSGLEICH - DIE SUBJEKTIVE BEURTEILUNG DER MASSNAHME "TOA"

III. A. DIE ANBAHNUNG DES TOA

21. Wer hat Sie zuerst auf TOA angesprochen?
Wann (im Verhältnis zur Tat)?
In welcher Form?
22. Was wurde Ihnen über den TOA mitgeteilt?
23. Haben Sie mit anderen über den TOA gesprochen?
Mit wem?
Was hat man Ihnen geraten?
24. Haben Sie dem TOA ohne Zögern zugestimmt?
falls nein:
Welche Bedenken hatten Sie zunächst gegen die Teilnahme?
25. Was war ausschlaggebend für Ihre Teilnahme am TOA?
26. Was haben Sie vom TOA erwartet?
pragmatische Überlegungen
Ängste
Widerstände
Hoffnungen
27. Welche Vorstellungen hatten Sie vom Täter-Opfer-Ausgleich?
28. Wann/von wem/wie haben Sie erfahren, daß der Täter ebenfalls zugestimmt hat, am TOA teilzunehmen?
29. Warum hat Ihrer Meinung nach der Täter zugestimmt?
30. Was für ein Gefühl hatten Sie bei der Vorstellung, den Täter bei dieser Gelegenheit (wieder) zu treffen?

III. B. DURCHFÜHRUNG UND ERGEBNISSE DES TOA

31. Wo fand der TOA statt?
Warum dort?
32. Hat es Sie Überwindung gekostet, dorthin zu gehen?
33. Wie lange lag zu diesem Zeitpunkt die Tat zurück?
34. War es für Sie schwierig, einen Termin für den TOA in Ihren Alltag einzuplanen?
Beruf?
35. Wer war alles bei dem Gespräch dabei?
36. Wie war Ihr erster Eindruck von den Teilnehmer/innen zu Beginn des Gesprächs?
Täter/in
Jugendgerichtshelfer/in
sonstige
37. Wie haben Sie sich zu Beginn des Gesprächs gefühlt: Waren Sie eher aufgeregt oder eher gelassen?
38. Und wie erging es Ihrer Einschätzung nach dem anderen?
39. Hat sich die Atmosphäre im Verlauf des Gesprächs verändert?
Wie?
Wodurch?
40. Worüber wurde gesprochen?
41. Was wollten Sie persönlich ansprechen, und was wollten Sie von dem anderen erfahren?
42. Konnten Sie die für Sie wichtigen Punkte zur Sprache bringen?
falls nein:
Wer oder was hat das verhindert?
43. Wie wurde Ihre Meinung aufgenommen?
44. Hatten Sie das Gefühl, daß die anderen verstanden haben, worum es Ihnen ging?
45. Wie hat der Täter die Tat (Hergang und Hintergründe) dargestellt?
46. Hat sich Ihre Beurteilung der Tat (Hergang und Hintergründe) und des Täters durch das Gespräch verändert?
Wie?
Wodurch kommt das?
47. Wie hat sich der Schlichter verhalten: War er neutral oder hat er für Sie oder den Täter Partei ergriffen?
Für wen?
Woran macht sich diese Einschätzung fest?
48. Welche Ergebnisse wurden beim TOA erzielt?
materielle Ebene
emotionale Ebene
49. Wie kamen sie zustande?
50. Sind Sie persönlich mit der erzielten Einigung zufrieden?
51. Halten Sie die Einigung auch aus der Sicht des Täters für angemessen?
52. Glauben Sie, daß der Beschuldigte mit der Einigung und mit dem TOA zufrieden ist?
53. Meinen Sie, daß einer von Ihnen zugunsten des anderen einen Kompromiß eingegangen ist?
Wer?
Warum?
- falls Schadenswiedergutmachung:
54. Glauben Sie, daß es dem Täter schmerzlich ist, die Schadenswiedergutmachung zu leisten?
55. Hat sich der Täter an die ausgehandelte Vereinbarung gehalten?
56. Welche weiteren Konsequenzen außer dem TOA ergaben sich für den Täter?
Anzeige/ Strafantrag zurückgenommen
StA eingestellt nach § 45/2
Einstellung durch Richter
Bußgeld
Betreuungsweisung
Arbeitsweisung
Freizeitarrrest
Dauerarrest
sonstiges
57. Halten Sie diese Entscheidung der Behörden für angemessen?
Warum (nicht)?
58. Was sollte Ihrer Meinung nach mit der(den) Maßnahme(n) bei dem Täter erreicht werden?
59. Ich möchte noch einmal auf den Verlauf des TOA-Gesprächs zurückkommen: Was ist gut gelaufen, was hätte (wie) besser (oder schlechter) laufen können?
60. Was hat der TOA Ihnen persönlich gebracht?
formale Aspekte
emotionale Aspekte
kognitive Aspekte

III. C. DIE ALLGEMEINE BEWERTUNG DER MASSNAHME "TOA"

61. Wenn Sie von Ihrem konkreten Fall einmal absehen: Wie schätzen Sie den TOA ein? Halten Sie ihn allgemein für eine sinnvolle Maßnahme?
Warum (nicht)?
62. Können Sie sich andere Fälle vorstellen, in denen ein TOA angemessen wäre?
Welche?
Warum?
63. Können Sie sich Fälle vorstellen, in denen ein TOA fehl am Platze ist?
falls ja:
Warum ist hier ein TOA nicht angemessen?
Was wäre für diese Situation die angemessene Reaktion?
Warum gerade diese?

Abschließend würde mich noch interessieren, wie Sie ganz allgemein zu den Problemen stehen, die wir angesprochen haben:

64. Wie erklären Sie sich, daß es Jugendliche gibt, die straffällig werden?
65. Wie sollte man Ihrer Meinung nach damit umgehen?
Polizei, Justiz, Familie, soziale Einrichtungen, präventive Maßnahmen, allgemeine gesellschaftliche Veränderungen

KURZFORM DES LETTFADENS (GESCHÄDIGTE/R)

ANAMNESTISCHE DATEN

Alter
Ausbildung
Berufliche Situation
Familienstand
Kinder
Gruppenzugehörigkeit

I. A. TATKONTEXT

1 Tathergang: Ort...Delikt...Anz.T/O...
2 (Hinter-)Gründe: Alkohol...
Allgem. Lebenssit...Dritte...
Konfl.: Auslöser...Gruppenzugehörigkeit
3 Verantwortungszuschreibung
4 Täter-Opfer-Konstellation
bek.: Art der Bek... Welches Verh...
Entwicklung bis Tat...
unbek.: Kennen vor der Tat...
Wodurch...Eindruck...

I. B. KONSEQUENZEN DER TAT

5 Art und Ausmaß des Schadens
6 Folgen der Tat unmittelbar...mittelbar
7 Folgen für Besch. unmittelbar...mittelbar

II. A. ANZEIGEMOTIVE

8 Wer hat Anzeige erstattet?
9 Strafantrag
ja: Über Konsequenzen informiert?
10 Polizei: Information...Behandlung...
11 Wann Anzeige?
gew.: Warum?
12 Beratungen mit wem.../welcher Rat...
13 Gründe für Anzeige/Strafantrag
14 Private Schlichtung
Wer.../was versucht.../Resultat...?
15 Rechtsanwalt warum.../welcher Rat...
16 Überlegungen gegen Anzeige
17 Anzeige zurück; warum?
18 Erfahrungen mit Polizei.../Justiz...

II. B. IMPLIKATIONEN DER ANZEIGE

19 Befürchtungen negativer Folgen
welche Befürchtungen...welche Folgen...?
TOK 20 Veränderungen der BEZ.

III. A. ANBAHNUNG DES TOA

21 Wer Initiator...Wann (nach Tat)
Initiative?
22 Informationen über TOA
23 Gesprächspartner: wer.../welcher Rat?
24 Spontane Zustimmung
nein: welche Bedenken?
25 Ausschlaggebender Grund
26 Erwartungen bzgl. Ergebnissen
pragmat...emotional...
27 Vorstellungen bzgl. Ablauf
28 Information über Zust.Besch. von
wem...?
29 Antizipation Gründe Beschuldigter
30 Gefühle vor TOA

III. B. DURCHFÜHRUNG UND ERGEBNISSE

31 Ort TOA: warum dort...?
32 Überwindung
33 Wann TOA (nach Tat)?
34 Alltag und TOA-Termin
35 Teilnehmer am TOA
36 Beurteilung der Teilnehmer
37 Gefühle zu Beginn
38 Antizipierte Gefühle anderer
Teilnehmer
39 Atmosphäre Gespräch: wie...und
wodurch verändert...
40 Inhalt Gespräch
41 Was wichtig: ansprechen.../erfahren...?
42 Würde 41 zur Sprache gebracht?
nein: wer...was...hat es verhindert?
43 Reaktion auf eigene Position
44 Verständnis für eigene Position
45 Sichtweise des Beschuldigten
46 Veränderung subjektiver Sicht der
Tat...des Beschuldigten...wie...wodurch?
47 Einschätzung des Schlichters
48 Ergebnisse des TOA
materiell...emotional...
49 Zustandekommen der Einigung
50 Zufriedenheit mit Ergebnissen
51 Angemessenheit aus Sicht des
Beschuldigten
52 Antizipierte Bewertung der Einigung
des TOA durch Beschuldigten
53 Kompromisse zugunsten von
wem...warum...?
SWG 54 Belastung für Beschuldigten
SWG 55 Einhalten der SWG
56 Sonstige Konsequenzen von
wem...warum?
57 Bewertung der Maßnahmen
58 Ziel der Maßnahmen
59 Bewertung Verlauf TOA
60 Persönliches Resultat

III. C. TOA ALLGEMEIN

61 TOA allgemein sinnvoll
62 In welchen Fällen sinnvoll?
63 In welchen Fällen nicht?
64 Erklärungen Jugendkriminalität
65 Wie damit umgehen?

LEITFADEN ZUR TÄTER-OFFER-BEFragung
(Version: Beschuldigter)

ANAMNESTISCHE DATEN

Alter, Ausbildung, berufliche Situation, Familienstand, Gruppenzugehörigkeit

I. TATHERGANG UND -KONTEXT

I.A. SUBJEKTIVE SICHT DES TATKONTEXT

1. Können Sie mir bitte aus Ihrer Sicht schildern, was sich damals zugetragen hat?
 Sachverhalt
 Art des Deliktes (Antrags-/Offizialdelikt)
 Anzahl der Täter und Geschädigten
 Tatort
2. Wie ist es zu der Tat gekommen? Warum haben Sie das gemacht?
 Alkoholbeteiligung (bei wem)
 Beteiligung Dritter
 Allgemeine Lebenssituation zum Tatzeitpunkt
 Familie, Arbeit(slosigkeit), Partner/in, Schule, Freundeskreis, Geld, Gesundheit
 falls direkter Konflikt:
 Was hat den Streit zwischen Ihnen ausgelöst?
 Waren Sie oder der Geschädigte zum Tatzeitpunkt mit anderen zusammen?
3. Wer oder was ist Ihrer Meinung nach für die Tat verantwortlich?
4. Kannten Sie den Geschädigten?
 falls ja:
 Wie war Ihr Verhältnis zu ihm/ihr?
 Wie hat sich Ihr Verhältnis bis zur Tat entwickelt?
 Was hat Ihrer Meinung nach zur Tat beigetragen?
 falls nein:
 Haben Sie den Geschädigten bereits vor dem TOA kennengelernt?
 Wie kam dieser Kontakt zustande?
 Welchen Eindruck hatten Sie von ihm?

I.B. KONSEQUENZEN DER TAT

5. Was für ein Schaden ist bei der Tat entstanden?
 materiell
 immateriell
 Ausmaß der Schädigung
6. Welche Folgen hatte die Tat für Sie?
 unmittelbare:
 emotionale Folgen
 organisatorische Folgen
 materielle Folgen
 physische Folgen
 mittelbare :
 emotionale Folgen
 organisatorische Folgen
 materielle Folgen
 physische Folgen
7. Können Sie sich vorstellen, welche Folgen die Tat für den Geschädigten hatte?
 unmittelbare: (siehe Frage 6)
 mittelbare: (siehe Frage 6)
8. Hatten Sie sich vor der Tat darüber Gedanken gemacht?

II. ANZEIGERSTATTUNG - IMPLIKATIONEN FÜR TÄTER UND OPFER

II. A. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANZEIGE (MOTIVE)

9. Wurde die Anzeige direkt im Anschluß an die Tat in Ihrer Anwesenheit gestellt?
 falls nein:
 Wie haben Sie davon erfahren, daß die Tat angezeigt wurde?
10. Wissen Sie, wer die Tat angezeigt hat?
11. Ist Ihnen bekannt, ob ein Strafantrag gestellt wurde?
12. Können Sie sich vorstellen, aus welchen Gründen Sie angezeigt wurden?

II. B. IMPLIKATIONEN DER ANZEIGE

13. Wie haben Sie sich da gefühlt?
14. Wer hat alles von der Anzeige erfahren, und wie haben diese Personen (s.u.) auf Sie reagiert?
Eltern, Schule, Arbeit, Freundeskreis, Nachbarn, sonstige
15. falls Geschädigter bekannt:
Hat sich Ihr Verhältnis zum Geschädigten durch die Anzeigeerstattung verändert?
wie?
16. Haben Sie sich vorstellen können, was durch die Anzeige von seiten der Instanzen auf Sie zukommt?
Polizei, JGH, Staatsanwalt, Richter
17. Mit welchen Behörden hatten Sie zu tun? (s. oben)
18. Wie verliefen diese Kontakte?
19. Hatten Sie schon früher einmal mit der Polizei, der JGH oder der Justiz zu tun?
mit wem?
warum?
20. Welche Erfahrungen haben Sie dabei damals gemacht?
21. Haben Sie oder andere versucht, die Angelegenheit privat zu regeln?
falls ja:
wer?
was?
wann?
warum?
was ist daraus geworden?
falls nein:
warum nicht?
22. Hat der Geschädigte versucht, die Anzeige/den Strafantrag zurückzuziehen?
was? (Anzeige/Strafantrag)
wann?
aus welchem Grund vermutlich?

III. TÄTER-OPFER-AUSGLEICH - DIE SUBJEKTIVE BEURTEILUNG DER MASSNAHME "TOA"

III. A. DIE ANBAHNUNG DES TOA

23. Wer hat Sie zuerst auf TOA angesprochen?
Wann (im Verhältnis zur Tat)?
In welcher Form?
24. Was wurde Ihnen über den TOA mitgeteilt?
25. Haben Sie mit anderen über den TOA gesprochen?
Mit wem?
Was hat man Ihnen geraten?
26. Haben Sie dem TOA ohne Zögern zugestimmt?
falls nein:
Welche Bedenken hatten Sie zunächst gegen die Teilnahme?
27. Was war ausschlaggebend für Ihre Teilnahme am TOA?
28. Was haben Sie vom TOA erwartet?
pragmatische Überlegungen
Ängste
Widerstände
Hoffnungen
29. Welche Vorstellungen hatten Sie vom Ablauf des Täter-Opfer-Ausgleichs?
30. Wann/von wem/wie haben Sie erfahren, daß der Geschädigte ebenfalls zugestimmt hat, am TOA teilzunehmen?
31. Warum hat Ihrer Meinung nach der Geschädigte zugestimmt?
32. Was für ein Gefühl hatten Sie bei der Vorstellung, den Geschädigten bei dieser Gelegenheit (wieder) zu treffen?

III. B. DURCHFÜHRUNG UND ERGEBNISSE DES TOA

33. Wo fand der TOA statt?
Warum dort?
34. Hat es Sie Überwindung gekostet, dorthin zu gehen?
35. Wie lange lag zu diesem Zeitpunkt die Tat zurück?
36. War es für Sie schwierig, einen Termin für den TOA in Ihren Alltag einzuplanen?
Beruf?
37. Wer war alles bei dem Gespräch dabei?

38. Kannten Sie die oder einen der Anwesenden bereits zuvor?
 falls nein:
 Wie war Ihr erster Eindruck zu Beginn des Gesprächs?
 Geschädigte/r
 Jugendgerichtshelfer/in
39. Wie haben Sie sich zu Beginn des Gesprächs gefühlt: Waren Sie eher aufgeregt oder eher gelassen?
40. Und wie erging es Ihrer Einschätzung nach dem anderen?
41. Hat sich die Atmosphäre im Verlauf des Gesprächs verändert?
 Wie?
 Wodurch?
42. Worüber wurde gesprochen?
43. Was wollten Sie persönlich ansprechen, und was wollten Sie von dem anderen erfahren?
44. Konnten Sie die für Sie wichtigen Punkte zur Sprache bringen?
 falls nein:
 Wer oder was hat das verhindert?
45. Wie wurde Ihre Meinung aufgenommen?
 Geschädigte/r
 Jugendgerichtshelfer/in
46. Hatten Sie das Gefühl, daß die anderen verstanden haben, worum es Ihnen ging?
47. Wie hat der Geschädigte die Tat (Hergang und Hintergründe) dargestellt?
48. Hat sich Ihre Beurteilung der Tat (Hergang und Hintergründe) und des Geschädigten durch das Gespräch verändert?
 Wie?
 Wodurch kommt das?
49. Wie hat sich der Schlichter verhalten: War er neutral oder hat er für Sie oder den Täter Partei ergriffen?
 Für wen?
 Woran macht sich diese Einschätzung fest?
50. Welche Ergebnisse wurden beim TOA erzielt?
 materielle Ebene
 emotionale Ebene
51. Wie kamen sie zustande?
52. Sind Sie persönlich mit der erzielten Einigung zufrieden?
53. Halten Sie die Einigung auch aus der Sicht des Geschädigten für angemessen?
54. Glauben Sie, daß der Geschädigte mit der Einigung und mit dem TOA zufrieden ist?
55. Meinen Sie, daß einer von Ihnen zugunsten des anderen einen Kompromiß eingegangen ist?
 Wer?
 Warum?

falls Schadenswiedergutmachung:

56. Ist Ihnen die Schadenswiedergutmachung schwergefallen?
57. Welche weiteren Folgen außer dem TOA hatte die Tat für Sie?
 Opfer Strafantrag zurückgenommen
 Bußgeld
 Betreuungsweisung
 Arbeitsweisung
 Freizeitarrrest
 Dauerarrest
 sonstiges
58. Finden Sie, daß das in Ihrem Fall eine gerechte Entscheidung der Behörden war?
 Warum (nicht)?
59. Wie ist es Ihnen bei den anderen Maßnahmen ergangen?
60. Ich möchte nun noch einmal auf den Verlauf des TOA-Gesprächs zurückkommen: Was ist gut gelaufen, was hätte (wie) besser oder (schlechter) laufen können?
61. Was hat der TOA Ihnen persönlich gebracht?
 formale Aspekte
 emotionale Aspekte
 kognitive Aspekte

III. C. DIE ALLGEMEINE BEWERTUNG DER MASSNAHME "TOA"

62. Wenn Sie von Ihrem konkreten Fall einmal absehen: Wie schätzen Sie den TOA ein? Halten Sie ihn allgemein für eine sinnvolle Maßnahme?
 Warum (nicht)?

63. Können Sie sich andere Fälle vorstellen, in denen ein TOA angemessen wäre?

Welche?

Warum?

64. Können Sie sich Fälle vorstellen, in denen ein TOA fehl am Platze ist?

falls ja:

Warum ist hier ein TOA nicht angemessen?

Was wäre für diese Situation die angemessene Reaktion?

Warum gerade diese?

Abschließend würde mich noch interessieren, wie Sie ganz allgemein zu den Problemen stehen, die wir angesprochen haben:

65. Wie erklären Sie sich, daß es Jugendliche gibt, die straffällig werden?

66. Wie sollte man Ihrer Meinung nach damit umgehen?

Polizei, Justiz, Familie, soziale Einrichtungen, präventive Maßnahmen, allgemeine gesellschaftliche Veränderungen

KURZFORM DES LEITFADENS (BESCHULDIGTER)

ANAMNESTISCHE DATEN

Alter
Ausbildung
Berufliche Situation
Familienstand
Kinder
Gruppenzugehörigkeit

I. A. TATKONTEXT

1 Tathergang: Ort...Delikt...Anz.T/O...
2 (Hinter-)Gründe: Alkohol...
Allgem. Lebenssit...Dritte...
Konfl.: Auslöser...Gruppenzugehörigkeit
3 Verantwortungszuschreibung
4 Täter-Opfer-Konstellation
bek.: Art der Bek... Welches Verh...
Entwicklung bis Tat...
unbek.: Kennen vor der Tat...
Wodurch...Eindruck...

I. B. KONSEQUENZEN DER TAT

5 Art und Ausmaß des Schadens
6 Folgen der Tat unmittelbar...mittelbar
7 Folgen für Besch. unmittelbar...mittelbar
8 Vor Tat: Folgen antizipiert

II. A. ANZEIGEMOTIVE

9 Bei Anzeige anwesend?
nein: wie von Anzeige erfahren?
10 Wer hat Anzeige erstattet?
11 Strafantrag
12 Antizipierte Gründe

II. B. IMPLIKATIONEN DER ANZEIGE

13 Gefühle dabei
14 Wer von Anzeige erfahren: Eltern...
Schule...Arbeit...Nachbarn...Freunde
und wie reagiert?
TOK 15 Veränderungen der Beziehung
16 Antizipation justitieller Folgen
17 Erfahrungen mit Polizei...JGH...
StA...Gericht...
18 Beurteilung der Kontakte
19 Vorerfahrungen
20 Beurteilung der Vorerfahrungen
21 Private Schlichtung: wer...was...wann...
warum (nicht)... Resultat
22 Anzeige zurück: Anzeige/Strafantrag...
wann...antizipierte Gründe...

III. A. ANBAHNUNG DES TOA

23 Wer Initiator...Wann (nach Tat)
Initiative?
24 Informationen über TOA
25 Gesprächspartner: wer.../welcher Rat?
26 Spontane Zustimmung
nein: welche Bedenken?
27 Ausschlaggebender Grund
28 Erwartungen bzgl. Ergebnissen
pragmat...emotional...
29 Vorstellungen bzgl. Ablauf
30 Information über Zust.Besch. von
wem...?
31 Antizipation Gründe Beschuldigter
32 Gefühle vor TOA bzgl. Treffen

III. B. DURCHFÜHRUNG UND ERGEBNISSE

33 Ort TOA: warum dort...?
34 Überwindung
35 Wann TOA (nach Tat)?
36 Alltag und TOA-Termin
37 Teilnehmer am TOA
38 Beurteilung der Teilnehmer
39 Gefühle zu Beginn
40 Antizipierte Gefühle anderer
Teilnehmer
41 Atmosphäre Gespräch: wie...und
wodurch verändert...
42 Inhalt Gespräch
43 Was wichtig :ansprechen.../erfahren...?
44 Würde 41 zur Sprache gebracht?
nein: wer...was...hat es verhindert?
45 Reaktion auf eigene Position
46 Verständnis für eigene Position
47 Sichtweise des Geschädigten
48 Veränderung subjektiver Sicht der
Tat...des Geschädigten...wie...wodurch?
49 Einschätzung des Schlichters
50 Ergebnisse des TOA
materiell...emotional...
51 Zustandekommen der Einigung
52 Zufriedenheit mit Ergebnissen
53 Angemessenheit aus Sicht des
Geschädigten
54 Antizipierte Bewertung der Einigung
des TOA durch Geschädigten
55 Kompromisse zugunsten von
wem...warum...?
SWG 56 SWG schwergefallen
57 Sonstige Konsequenzen
58 Bewertung der Gesamtsanktion:
als gerecht empfunden?
59 Beurteilung der anderen Maßnahmen
60 Bewertung Verlauf TOA
61 Persönliches Resultat

III. C. TOA ALLGEMEIN

62 TOA allgemein sinnvoll
63 In welchen Fällen sinnvoll?
64 In welchen Fällen nicht?
65 Erklärungen Jugendkriminalität
66 Wie damit umgehen?